

**Anordnung
über berufliche Abschlüsse im Gesundheits-
und Sozialwesen
vom 28. August 1990**

§1

In der Deutschen Demokratischen Republik durch Aus- und Weiterbildung erworbene oder staatlich anerkannte medizinische, pharmazeutische und soziale berufliche Abschlüsse, Fachabschlüsse und Befähigungsnachweise gelten im Gebiet der künftigen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin (Ost) weiter.

§2

Die Abschlüsse und Befähigungsnachweise, die durch postgraduale Weiterbildung in akademischen Berufen des Gesundheitswesens und durch Aus- und Weiterbildung in medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Facharbeiterberufen erworben oder staatlich anerkannt wurden, berechtigen weiterhin uneingeschränkt zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit entsprechend der damit bestätigten Qualifikation im Gebiet der künftigen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin (Ost).

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1990

Der Minister für Gesundheitswesen
Prof. Dr. sc. med. K l e d i t z s c h

**Anordnung
zur Errichtung Kassenärztlicher
und Kassenzahnärztlicher Vereinigungen
vom 29. August 1990**

§ 1

Errichtung

In jedem Land sind eine Kassenärztliche Vereinigung und eine Kassenzahnärztliche Vereinigung als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu errichten.

§2

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind

1. die vom Zulassungsausschuß zugelassenen Kassenärzte;
2. die in zur ambulanten Versorgung zugelassenen Einrichtungen angestellten Fachärzte, die in der kassenärztlichen Versorgung tätig sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind zur kassenärztlichen Tätigkeit ermächtigte Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder in anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen und Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt, die auf ihren Antrag in das bei der Kassen-

ärztlichen Vereinigung geführte Arztregister eingetragen sind. Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Arzt

1. seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der registerführenden Kassenärztlichen Vereinigung hat;
2. durch Vorlage von Zeugnissen den Nachweis einer mindestens zweijährigen Weiterbildungszeit in einem der in der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978¹ festgelegten Gebiete gegenüber der registerführenden Kassenärztlichen Vereinigung führt;
3. nicht ordentliches Mitglied einer Kassenärztlichen Vereinigung ist.

§3

Organe

(1) Selbstverwaltungsorgane der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) In den Organen der Kassenärztlichen Vereinigungen sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ärzte je zur Hälfte vertreten. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ärzte setzen sich zu 60 vom Hundert aus den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Leitern dieser Einrichtungen zusammen.

§4

V ertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus 48 Delegierten zusammen. Davon sind 24 Delegierte aus dem Kreis der zugelassenen Kassenärzte zu wählen. Die anderen 24 Delegierten sind aus dem Kreis der in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der angestellten Fachärzte zu wählen, wobei sechzehn Sitze auf die ärztlichen Leiter von solchen Einrichtungen entfallen. Vier weitere Delegierte und deren Stellvertreter werden von den außerordentlichen Mitgliedern in die Vertreterversammlung gewählt; sie nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder wählen getrennt aus ihrer Mitte schriftlich in unmittelbarer und geheimer Wahl die Delegierten und deren Stellvertreter in der Vertreterversammlung.

Innerhalb der ordentlichen Mitglieder wählen die ärztlichen Leiter von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ihre Delegierten und deren Stellvertreter gesondert in die Vertreterversammlung.

(3) Jeder Wähler hat bei der Wahl sovielen Stimmen, wie für seine Mitgliedsgruppe Delegierte und Stellvertreter zur Vertreterversammlung in seinem Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Die Vertreterversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Delegierten der zugelassenen Kassenärzte und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Delegierten der an Einrichtungen in der Kassenärztlichen Vereinigung tätigen Fachärzte. Die Wahl erfolgt nach den für die Wahl des Vorstandes geltenden Bestimmungen.

(5) Die Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung erfolgt nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

(6) Die Amtsperiode der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der ersten gewählten Vertreterversammlung endet jedoch am 31. Dezember 1992. Die Vertreterversammlung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie beschließt,

¹ Anordnung (Nr. 1) über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 262).